

Landtag des Saarlandes

16. Wahlperiode



Pl. 16/27
29.04.19

27. Sitzung

am 29. April 2019, 09.00 Uhr, im Gebäude des
Landtages

Beginn: 09.01 Uhr
Ende: 10.04 Uhr

PRÄSIDIUM:

Präsident Toscani (CDU)
Erste Vizepräsidentin Ries (SPD)
Zweiter Vizepräsident Heinrich (CDU)
Dritte Vizepräsidentin Spaniol (DIE LINKE)
Erste Schriftführerin Berg (SPD)
Zweiter Schriftführer Thielen (CDU)
Dritter Schriftführer Müller (AfD)

REGIERUNG:

Ministerpräsident, auch zuständig für die Bereiche
Wissenschaft, Forschung und Technologie, Hans
(CDU)
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Rehlinger (SPD)
Minister für Finanzen und Europa sowie Minister der
Justiz Strobel (CDU)
Minister für Inneres, Bauen und Sport Bouillon (CDU)
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Bachmann
Minister für Bildung und Kultur Commerçon (SPD)
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz Jost (SPD)

Es fehlen:

Abg. Kurtz (SPD)
Abg. Lander (DIE LINKE)
Abg. Rehlinger (SPD)

Abwesenheitsmitteilung 1796

Zeitpunkt und Tagesordnung der heutigen Sitzung 1796

Änderung der Tagesordnung 1796

1. Erste und Zweite Lesung des von der CDU-Landtagsfraktion und der SPD-Landtagsfraktion eingebrachten Gesetzes über die Anwendung des Kommunalwahlgesetzes (Drucksache 16/817) 1796

2. Erste Lesung des von der DIE LINKE-Landtagsfraktion eingebrachten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (Drucksache 16/818) 1796

Abg. Heib (CDU) zur Begründung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/817..... 1796

Abg. Georgi (DIE LINKE) zur Begründung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/818..... 1799

Abg. Berg (SPD)..... 1799

Abg. Dörr (AfD)..... 1802

Abg. Meyer (CDU)..... 1803

Abg. Dr. Jung (SPD)..... 1805

Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/817, Annahme in Erster Lesung 1805

Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/818, Ablehnung in Erster Lesung 1806

Aufhebung der Beratungsfrist des Gesetzentwurfes Drucksache 16/817 zur Zweiten Lesung 1806

Abg. Dörr (AfD)..... 1806

Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 16/817, Annahme in Zweiter und letzter Lesung 1807

Präsident Toscani:

Guten Morgen, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich begrüße Sie ganz herzlich zu unserer heutigen Sondersitzung. Ich hoffe, Sie hatten ein paar erholsame Tage in den Osterferien. Wir starten unsere Arbeitswoche mit dieser Sondersitzung, weil die Koalitions-

fraktionen sie beantragt haben. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Europawahlrecht ergibt sich bei uns die Frage, wie wir im Hinblick auf die Kommunalwahlen mit dem Kommunalwahlrecht umgehen.

Frau Ministerin Anke Rehlinger befindet sich noch auf dem Rückweg von Berlin nach Saarbrücken und ist deswegen für die heutige Sitzung entschuldigt.

Ich habe unsere Sondersitzung im Einvernehmen mit dem Erweiterten Präsidium für heute, 09.00 Uhr, einberufen. Es ist die 27. Sitzung der laufenden Legislaturperiode. Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Zwischenzeitlich hat die DIE LINKE-Landtagsfraktion einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes eingebracht. Das ist die Drucksache 16/818.

Wer dafür ist, dass der Gesetzentwurf der DIE LINKE-Landtagsfraktion Drucksache 16/818 als Punkt 2 in die Tagesordnung aufgenommen wird, den bitte ich, eine Hand zu erheben. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich? - Ich stelle fest, dass der Gesetzentwurf Drucksache 16/818 als Punkt 2 in die Tagesordnung aufgenommen ist.

Da die beiden Tagesordnungspunkte in der Aussprache miteinander verbunden werden sollen, frage ich, ob sich dagegen Widerspruch erhebt. - Das ist nicht der Fall. Dann verfahren wir so.

Ich rufe dann direkt die beiden Tagesordnungspunkte 1 und 2 auf:

Erste und Zweite Lesung des von der CDU-Landtagsfraktion und der SPD-Landtagsfraktion eingebrachten Gesetzes über die Anwendung des Kommunalwahlgesetzes (Drucksache 16/817)

Erste Lesung des von der DIE LINKE-Landtagsfraktion eingebrachten Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (Drucksache 16/818)

Zur Begründung des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen erteile ich Frau Abgeordnete Dagmar Heib das Wort.

Abg. Heib (CDU):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen „Gesetz über die Anwendung des Kommunalwahlgesetzes“ schaffen wir die gesetzliche Grundlage, dass die Menschen, die in allen Angelegenheiten rechtlich betreut werden, an der Europawahl wie auch an der Kommunalwahl am 26. Mai

(Abg. Heib (CDU))

teilnehmen können. Das gilt gleichermaßen für schuldunfähige Straftäter im Maßregelvollzug.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 29. Januar dieses Jahres den Wahlrechtsausschluss für in all ihren Angelegenheiten Betreute - das ist geregelt in § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz - für verfassungswidrig und den Wahlrechtsausschluss für Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind - das ist geregelt in § 13 Nr. 3 Bundeswahlgesetz -, für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Nicht betroffen ist der Wahlrechtsausschluss infolge einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 45 Abs. 5 Strafgesetzbuch, wonach nach richterlicher Entscheidung kein Wahlrecht vorliegt.

Die Wahlrechtsausschlüsse für in allen Angelegenheiten Betreute und für schuldunfähige Straftäter sind wortgleich im Europawahlgesetz sowie im Kommunalwahlgesetz des Saarlandes enthalten. Die genauen gesetzlichen Regelungen stehen ja ebenfalls in der Begründung des Gesetzentwurfs.

Im Hinblick auf die Europawahl hat das Bundesverfassungsgericht am 15. April entschieden, die Wahlrechtsausschlüsse nicht anzuwenden, wenn Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt sowie Einsprüche und Beschwerden gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses erhoben werden. Auch hier noch einmal: die Wahlrechtsausschlüsse für in allen Angelegenheiten Betreute und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter. Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist bindend und von den zuständigen Stellen umzusetzen. In diesem Zusammenhang hat bereits in der letzten Woche eine Besprechung auch der Landeswahlleiterin mit den Gemeinde- und Kreiswahlleitern stattgefunden.

Der vorliegende Gesetzentwurf, den ich heute einbringe, schließt an dieses Verfahren an. Die Regelungen über die inhaltsgleichen Wahlrechtsausschlüsse werden in unserem Kommunalwahlgesetz ebenfalls für nicht anwendbar erklärt. Wird im Rahmen der Europawahl ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt sowie Einsprüche und Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse eingelegt und hat dies eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses für die Europawahl zur Folge, wird die Berichtigung für die Kommunalwahl gesetzlich angeordnet.

Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur Europawahl hat die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zur Kommunalwahl automatisch zur Folge. So kann man es einfach ausgedrückt darstellen. Das gilt auch bei Einsprüchen oder Beschwerden gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses. Es erfolgt hierbei - noch einmal

zur Klarstellung - keine Entscheidung durch die Wahlbehörden. Der Antrag ist die einzige Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl. Geprüft werden nur Voraussetzungen wie Wahlalter, Staatsangehörigkeit oder auch Wohnsitz. Bei jedem, der seine Wahlberechtigung erhält, müssen diese Voraussetzungen auch erfüllt sein.

Das saarländische Wahlrecht selbst kennt keinen Antrag, auch das noch zur Vollständigkeit. Mit dem Gesetzentwurf wird nur mit den Rechtsbehelfen gearbeitet, die das saarländische Wahlrecht kennt. Wer nur an der Kommunalwahl teilnehmen möchte, also nicht an der Europawahl teilnehmen möchte, kann in einem solchen Fall einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. So wird auch gewährt, dass am 26. Mai 2019 gleiches Recht bei den gleichzeitig stattfindenden Wahlen angewandt wird, vorliegt oder besteht - wie auch immer man das ausdrücken möchte. Das Wahlrecht fällt nicht auseinander, das ist auch unter dem Begriff zu verstehen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird aktuell in unserem Gesetzentwurf durch die staatliche Überweisung auf das Europarecht sowie durch entsprechende Regelungen für das Kommunalwahlrecht umgesetzt. Der Gesetzentwurf regelt ferner, dass die Regelungen im Kommunalwahlrecht auch für die Zeit bis zu einer Novellierung analog dem Bundesrecht Geltung haben. Wir haben eine zeitliche Befristung angegeben.

Wir bewegen uns mit unserem Gesetzentwurf im Rahmen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Eine vollständige Aufhebung der beiden in Rede stehenden Wahlrechtsausschlüsse so, wie es der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vorsieht, geht meines Erachtens über diesen Rahmen hinaus. Wir müssen hier Schritt für Schritt vorgehen, heute die staatliche Überweisung auf das Europarecht sowie eine entsprechende Regelung für das Kommunalwahlrecht und zu gegebener Zeit eine Änderung der Wahlgesetze.

Lassen Sie mich noch einige Anmerkungen zum Wahlrecht im Allgemeinen machen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich ja nicht im Januar zum ersten Mal mit dem Thema Wahlrecht beschäftigt, sondern es gehen ja auch andere Entscheidungen voraus. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung am 29. Januar festgehalten, dass ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Er darf nicht pauschal erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht sieht den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl als Spezialfall des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit bei der Zulassung zur Wahl. Dennoch seien Differenzierungen nicht gänzlich untersagt.

(Abg. Heib (CDU))

Einschränkungen hinsichtlich der aktiven und passiven Wahlberechtigung seien zulässig, wenn diese aus zwingenden Gründen wie der Sicherstellung der Integrationsfunktion der Wahl notwendig seien. Dies schließe die Kommunikationsfunktionen der Wahl mit ein. Zur Demokratie gehöre auch die freie und offene Kommunikation zwischen den Regierenden und den Regierten, und zwar in der Form eines beständigen Dialogs von Parlamentariern sowie von gesellschaftlichen Kräften, und dies sei nicht nur auf das Wahlrecht als solches beschränkt.

So ist in einem Leitsatz vom 29. Januar zu lesen, dass ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann, „wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit zur Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.“ In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aber auch aufgegeben zu entscheiden, wie er die festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitigt und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausdruck bringt.

Der Gesetzgeber im Bund, der Bundestag, hat vor knapp zwei Wochen in Erster Lesung einen Gesetzentwurf beraten und ist nun in der Umsetzung, das Ziel des inklusiven Wahlrechts zu implementieren. Kurz zu den Inhalten: Die Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz, die auch ich genannt habe, werden beseitigt, die Grenzen einer zulässigen Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts sind Inhalt des Gesetzentwurfes, und die Strafbarkeit bei der Wahlfälschung im Rahmen der zulässigen Assistenz wird klargestellt. Darüber hinaus gibt es noch andere Regelungen in den Wahlordnungen. Ich gehe davon aus, dass in diesem Gesetzgebungsverfahren die Anhörung der Verbände, der Betroffenenvertreter und anderer mit Gründlichkeit, Transparenz und Offenheit erfolgt. Das Ergebnis muss der Verfassung gerecht werden, aber es muss auch den Menschen gerecht werden und für die Zukunft tragen. Diese Sorgfalt wird von vielen eingefordert, auch von vielen, die sich seit Jahren für eine Gesetzgebung in diese Richtung einsetzen. Wir dürfen in der Diskussion aber auch die Frage nicht außer Acht lassen, wie Missbrauch in diesem Bereich bestmöglich eingegrenzt ist.

Wenn das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, sollten wir sowohl das Landtagswahlgesetz als auch das Kommunalwahlgesetz unter Beachtung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und analog der Änderungen im Bundes- wie auch im Europawahlgesetz ändern. Wir sollten un-

sere Gesetze so ändern, dass künftig Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten sowie Straftäter, die wegen einer Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus sind, nicht mehr pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Ein kurzer Blick auf unser Land. In unserem Land sind circa 850 Personen betroffen. Die Zahl ist im Vergleich zu anderen Bundesländern gering. Das wird uns von vielen gesagt und lässt sich nachlesen. Das hängt auch damit zusammen, dass die saarländischen Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter gerade im Hinblick auf eine Betreuung in allen Angelegenheiten sehr fürsorglich arbeiten und diese nur mit Bedacht anordnen. An dieser Stelle kann man unseren Betreuungsgerichten danken, denn diese Handhabung ist meines Erachtens Ausdruck der Achtung des Wahlrechts der Bürgerinnen und Bürger. Sie wissen alle, dass das Betreuungsrecht dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen dient, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können und deshalb auf die unterstützende Hilfe angewiesen sind. Das Wohl der Betroffenen steht stets im Vordergrund in Fragen des Betreuungsrechts.

Ich bitte Sie heute um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf, damit die im Saarland betroffenen Bürgerinnen und Bürger nach der Verkündung des Gesetzes, das morgen früh um 6.00 Uhr im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht wird, ihre Anträge stellen oder zum Ausdruck bringen können, dass sie an der Wahl teilnehmen wollen, damit die Wählerverzeichnisse berichtigt werden können. Entsprechende Formblätter gibt es überall. Die Verbände sind entsprechend sensibilisiert und das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung zum Europawahlrecht auch schon darauf hingewiesen. Jeder kann mithelfen, damit diese Informationen auch weitergetragen werden.

Wir haben noch zwei entscheidende Daten vor uns: Bis zum 05. Mai gilt die Frist im Hinblick auf den Antrag zur Teilnahme an der Europawahl. Darüber hinaus haben wir noch die Frist des 10. Mai. Bis dahin können die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl erfolgen. Das ist ein Zeitraum, in dem noch sehr viel passieren kann. Helfen Sie mit, damit in der Öffentlichkeit eine Sensibilisierung stattfindet. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Zum Abschluss: Das Wahlrecht ist eine höchst persönliche Entscheidung. Sie muss und kann nur von jedem Einzelnen getroffen werden. Stimmen Sie bitte zu, damit die betroffenen Bürgerinnen und Bürger ihr Wahlrecht, das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat, wahrnehmen können. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Abg. Heib (CDU))

(Beifall von den Regierungsfractionen.)

Präsident Toscani:

Zur Begründung des Gesetzentwurfs der DIE LINKE-Landtagsfraktion erteile ich Herrn Abgeordneten Ralf Georgi das Wort.

Abg. Georgi (DIE LINKE):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist eine jahrzehntelange Ungerechtigkeit beendet worden. Das ist gut und war lange überfällig. Es ist gut, dass rund 81.000 Menschen nicht mehr vom Wahlrecht und damit von unserer Demokratie ausgeschlossen sind, weil sie eine Betreuung in allen Angelegenheiten zur Seite gestellt bekommen haben oder als Schuldunfähige in einem psychiatrischen Krankenhaus sind. Das Wahlrecht ist und bleibt ein unveräußerliches Menschenrecht. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl garantiert, dass jeder sein Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann, auch Menschen mit Behinderung. Das hat das Verfassungsgericht klargestellt.

Für die Europawahl hat der Bundestag eine Regelung gefunden, um dieses Urteil umzusetzen. Allerdings ist es eine Regelung, die man auch als Wahlrecht zweiter Klasse bezeichnen könnte, denn die Betroffenen dürfen nur wählen, wenn sie einen Antrag stellen, in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden. Das müssen alle anderen Menschen ohne Behinderung nicht extra tun.

Im Innenausschuss ist diese Regelung von den Vertretern der SPD eindeutig kritisiert worden. Jetzt legen SPD und CDU für die Kommunalwahlen einen Entwurf vor, der genau diese Regelung übernimmt: Wahlrecht nur auf Antrag. Wir finden, das ist kein inklusives Wahlrecht für alle. Denn es bedeutet für die Betroffenen, dass sie eben doch eine zusätzliche Hürde nehmen müssen, um zu ihrem Wahlrecht zu kommen. Inklusion bedeutet nun mal - das muss man leider auch nach über zehn Jahren UN-Behindertenrechtskonvention immer wieder sagen -, Hürden abzubauen. Auch Karl Finke, der Vorsitzende der SPD-Arbeitsgemeinschaft „Selbst aktiv“, nennt es im „vorwärts“ eine erhebliche Hürde.

Kolleginnen und Kollegen, wir haben deshalb einen Entwurf vorgelegt, der die verfassungswidrigen Wahlrechtsausschlüsse einfach komplett aus dem Gesetz streicht und damit gleiches Recht für alle schafft, dies ohne erhebliche Hürden für Menschen mit Behinderungen. Das sehen auch die kommunalen Behindertenbeauftragten des Saarlandes und die Beauftragte des Landes für die Belange der Menschen mit Behinderungen sowie der BSK-Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter Saarland

so. Sie bestätigen in ihren Stellungnahmen unsere Ansicht.

Die Eile, die jetzt an den Tag gelegt werden muss - auch mit dieser Sondersitzung -, wäre gar nicht nötig gewesen, wenn die politisch Verantwortlichen früher gehandelt hätten. Vor rund einem Jahr hat der Landtag die Landesregierung einstimmig aufgefordert, sich sowohl auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass künftig Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten nicht mehr pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, als auch auf Landesebene das Landtagswahlgesetz und das Kommunalwahlgesetz entsprechend abzuändern. Passiert ist seitdem nichts. Kolleginnen und Kollegen, jetzt bitte keine halben Sachen, denn nur ein wenig Gleichberechtigung gibt es nicht. Entweder gleiche Rechte für alle ohne erhebliche Hürden oder ungleiche Rechte.

Wie es gehen kann, haben andere Bundesländer bereits bewiesen. In Rheinland-Pfalz beispielsweise wurden die Wahlrechtsausschlüsse für den betroffenen Personenkreis durch die Novellierung des Kommunalwahlgesetzes gestrichen. In Baden-Württemberg wurde durch das Gesetz über das Wahl- und Stimmrecht von Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, geregelt, dass Wahlrechtsausschlüsse bei der anstehenden Kommunalwahl keine Anwendung finden, und zwar automatisch, ohne dass man es beantragen muss. Das ist der elementare Unterschied zum vorliegenden Gesetzentwurf von CDU und SPD, weswegen wir diesem auch nicht zustimmen können. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Entwurf. - Vielen Dank.

(Beifall von der LINKEN.)

Präsident Toscani:

So weit die Begründung zu den beiden Gesetzentwürfen. Ich eröffne nun die Aussprache. - Für die SPD-Landtagsfraktion hat die Abgeordnete Petra Berg das Wort.

Abg. Berg (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein besonderer Tag, weil der saarländische Landtag zu einer außerordentlichen Sitzung zusammengekommen ist, um ein sehr wichtiges Gesetz zu verabschieden. Es ist wichtig, weil es unmittelbar das Wahlrecht für die Kommunal- und Europawahlen betrifft, die in vier Wochen stattfinden werden. Es gilt aber auch über diesen Zeitpunkt hinaus.

Deshalb entscheidet heute der saarländische Gesetzgeber über zwei Gesetzentwürfe, eingebracht von den Koalitionsfraktionen und von der Fraktion DIE LINKE. Herr Georgi hat recht. Bereits im Mai

(Abg. Berg (SPD))

2018 hat sich der saarländische Landtag in einem Antrag für ein inklusives Wahlrecht ausgesprochen und hat die Landesregierung aufgefordert, das Landtagswahlgesetz und das Kommunalwahlgesetz so abzuändern, dass es eben keinen pauschalen Wahlrechtsausschluss enthält. In der Debatte hat der Kollege Sebastian Thul darauf hingewiesen, dass es möglich ist, zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik ein fortschrittliches Zeichen zur Kommunalwahl 2019 zu setzen.

Der saarländische Landtag fasste damals den Beschluss, dem das Bundesverfassungsgericht acht Monate später folgen und bestätigen sollte. An dieser einstimmigen Beschlussfassung war die AfD allerdings nicht beteiligt. Die Umsetzung dieses Beschlusses wurde durch die Staatshoheitsabteilung der Landesregierung nicht vollzogen.

Genau deshalb muss der saarländische Gesetzgeber heute handeln und selbst entscheiden - nicht wie im Beschluss vom Mai 2018 intendiert über eine Gesetzesnovelle der Landesregierung, sondern aufgrund der Dringlichkeit über einen Gesetzentwurf der Fraktionen selbst in Erster und Zweiter Lesung zugleich. Damit erreichen wir zwar unser Ziel, das inklusive Wahlrecht jetzt doch noch zu implementieren. Aber man muss auch sagen, dass es die Fortschrittlichkeit, wie von Sebastian Thul anvisiert, nur mit einem zeitnahen Vollzug im Mai 2018 hätte geben können.

Aber in Sachsen hat die dortige Staatsregierung den sächsischen Verfassungsgerichtshof am 17. April dieses Jahres angerufen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, damit dem Bundesverfassungsgericht gefolgt werden soll. Damit hat sich die dortige Regierung selbst und den Gesetzgeber aus der Verantwortung gezogen. Das machen wir im Saarland nicht. Hier handelt der Gesetzgeber so, wie es seine Verantwortung ist. Das ist gut so.

(Beifall von den Regierungsfractionen.)

Warum ist das so essenziell wichtig und duldet keinen Aufschub? Weil das Wahlrecht die Statik unserer Demokratie ist. Wir leben in einer freiheitlichen Demokratie, in der die Legitimation der Staatsgewalt allein von der Bevölkerung - von den Wählerinnen und Wählern - ausgeht und zwar vom Ortsrat bis zum Europaparlament. Sie ist eine offene Demokratie und muss deshalb ständig durchdacht, kontrolliert, organisiert werden. Sie ist niemals - und wird es niemals sein - weder Selbstläufer noch Selbstzweck. Die Freiheitlichkeit beinhaltet den Hinweis auf das Menschenbild in einer offenen, wirklichen Demokratie, denn Freiheit ist die Autonomie des Einzelnen. Die Fremdbestimmung im Denken und im Handeln ist ausgeschlossen. Sie hat dort keinen Platz.

Deshalb muss sich staatliches Handeln unterordnen. Staatliches Handeln ist subsidiär. Die Freiheit aller Menschen ist vorrangig. Die Freiheit, zur Wahl zu gehen und unbestimmt zu wählen, ist die Statik der Demokratie. Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl - wir haben es gehört - gewährleistet jedem Bürger und jeder Bürgerin gleichen Zugang zur Wahl. Dieser Grundsatz verbietet es, bestimmte Personengruppen auszuschließen.

Genau deshalb wollen wir ein inklusives Wahlrecht. Genau deshalb haben wir den Antrag vor einem Jahr in diesem Haus verabschiedet. Er hatte zum Gegenstand, den automatischen Entzug des Wahlrechts aufzuheben. In diesem Haus haben wir uns damit ausdrücklich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion DIE LINKE zu dem Verbot bekannt, Menschen wegen ihrer Behinderung zu benachteiligen. Menschen mit und ohne Behinderung haben die gleichen Rechte. Dieser Gleichheitsgrundsatz bekräftigt eben das Menschenbild in einer offenen Demokratie. Menschen mit Behinderung dürfen niemals über vermeintliche Defizite oder ihr Anderssein definiert werden. Deshalb haben alle Menschen in einer inklusiven und freiheitlichen Demokratie grundsätzlich auch das Wahlrecht.

Im Saarland lebten im Dezember 2016 - das sind die letzten Zahlen, die ich gefunden habe - 156.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung und 90.000 Menschen mit einer Beeinträchtigung. Von den Wahlrechtsausschlüssen, die wir heute beseitigen, sind im Saarland 850 Menschen betroffen. Also, Herr Georgi, sind nicht alle Menschen mit einer Behinderung von einem Wahlrechtsausschluss betroffen. Es sind 850 Menschen im Saarland betroffen. Ich weiß, das haben Sie nicht gemeint, aber es wurde in Ihrer Pressemitteilung genau so benannt. Das ist nicht richtig. Ich glaube, es bedarf an dieser Stelle einer Klarstellung.

(Beifall von den Regierungsfractionen.)

Diese Menschen werden in allen ihren Angelegenheiten von einem Betreuer vertreten oder sie befinden sich aufgrund einer strafrechtlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus. Es verstößt gegen unsere Verfassung, diese Menschen pauschal von ihrem Wahlrecht auszuschließen. Das Wahlrecht ist nämlich die Statik der Demokratie und ein höchstpersönliches Recht, das jedem Bürger und jeder Bürgerin zusteht. Es ist ein höchstpersönliches Recht, das nur von jedem Menschen selbst ausgeübt werden kann. Deshalb ist es notwendig, dass sich die Wähler ihren Willen frei bilden und diesen äußern können. Ich vergleiche es immer gerne mit der Ehe. Das Eingehen der Ehe ist auch ein höchstpersönliches Recht. Auch da muss jeder Mensch sagen: Ja, ich will.

(Abg. Berg (SPD))

Nur wenn diese Kommunikationsfähigkeit nicht mehr besteht oder auch nie bestanden hat, kann ausnahmsweise - so das Bundesverfassungsgericht - ein Ausschluss verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Wir werden das Landtagswahlgesetz und das Kommunalwahlgesetz novellieren, sobald der Bundesgesetzgeber sein Wahlrecht an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst hat.

Frau Heib hat schon gesagt, dieses Gesetz hat den Bundestag bereits in der Ersten Lesung passiert. Man hat in diesem Gesetzentwurf die Überlegung abgelehnt - auch das muss an dieser Stelle gesagt werden -, eine Ausweitung der Wahlrechtsausschlüsse auf alle gleichermaßen betreuungsbedürftigen Personen vorzunehmen. Auch das wurde überlegt. Aber auch das käme im Saarland schon seit über einem Jahr nicht infrage.

Zentraler Punkt dieser Regelung ist die zulässige Assistenz bei der Wahlrechtsausübung. Wenn klargestellt wird, dass eine Hilfsperson hinzugezogen werden kann, darf sie mit in die Wahlkabine gehen. Diese Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Begrenzt ist diese Hilfestellung allerdings auf eine rein technische. Sie darf den eigenständig getroffenen und geäußerten Willen, also die Wahlentscheidung des Wahlberechtigten, nur umsetzen. Sie darf sie nicht verändern, sie darf sie nicht ersetzen. Wenn die Hilfsperson einen Interessenkonflikt hat, dann darf sie diese Tätigkeit nicht ausüben. Das ist im Prinzip nichts Neues. Das gilt heute genau schon so, es wird aber nach der Novellierung im Gesetz normiert und konkretisiert.

Die gänzliche Streichung der Wahlrechtsausschlüsse ohne Regelung einer solchen Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts und ohne Regelung von Grenzen und ohne strafrechtliche Absicherung - wie im Gesetzentwurf der LINKEN gefordert - sieht der Gesetzentwurf des Bundestages nicht vor. Das war auch nicht die Absicht des Bundesverfassungsgerichts. Es ist nämlich gerade Aufgabe des Gesetzgebers, also auch dieses Hauses, einen Ausgleich herzustellen zum einen zwischen der Allgemeinheit der Wahl - das heißt, dass jeder wählen darf - und zum anderen der Höchstpersönlichkeit der Wahl. Das heißt, die Freiheit der Wahl und der Charakter der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung sind zu sichern.

Genau aus diesen Gründen legen wir heute diesem Haus unseren Gesetzentwurf vor, der die Höchstpersönlichkeit sichert. Jeder betroffene Mensch, der sagt, ich will wählen, darf auch wählen. Das gilt für die Europawahl und für die Kommunalwahl. Dabei gibt es Fristen zu beachten. Aber auch beim inklusiven Wahlrecht wird es auch bei einem unverschuldeten Fristversäumnis bis einen Tag vor der Wahl möglich sein, Wahlscheine zu beantragen und zu wählen. Auch das ist heute schon so. Das geht si-

cherlich, das kann ich an der Stelle auch sagen, erleichtert für Menschen mit einer Behinderung.

Auch die Gemeindewahlleiter sind instruiert, auch sie werden helfen. Sie werden auch darauf achten, dass die Intension, also dieses materielle Recht, das ohne Wahlrechtsausschlüsse für die betroffenen Personen eben gilt, auch so angewandt wird und nicht durch formalisierte Hürden konterkariert wird. Auch die Landeswahlleitung wird beratend zur Verfügung stehen und helfen, insbesondere auch den Behindertenverbänden, mit denen sie jetzt schon in intensivem Kontakt ist. An dieser Stelle möchte ich auch den Behindertenverbänden, an ihrer Spitze auch der Landesbehindertenbeauftragten, Frau Christa Rupp, einen ganz herzlichen Dank aussprechen für ihre Begleitung in dieser Diskussion und auch für die schon zugesagte Hilfestellung für die betroffenen Personen, für die Verbände und die Angehörigen, die sich jetzt darum bemühen, dass eben dieses inklusive Wahlrecht durchgesetzt werden kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie uns doch überlegen, was wäre denn die Folge, wenn die Wahlrechtsausschlüsse jetzt einfach so gestrichen würden, wie von der Fraktion DIE LINKE gefordert? Dann wären zwar diese 850 betroffenen Menschen materiell wahlberechtigt, sie hätten aber noch lange keinen Wahlschein. Das heißt, man müsste von Amts wegen jetzt die Wählerverzeichnisse korrigieren. Bis wann? Es sind noch vier Wochen. Auch das wäre nicht einfach, denn es muss ja eine Wahlbenachrichtigung zugehen. Wem geht sie zu? Die Menschen, die in allen Angelegenheiten betreut werden, können im Regelfall nicht für sich selbst sorgen, sie brauchen eine intensive Hilfestellung, das heißt, die Wahlbenachrichtigung müsste dem Betreuer, der Betreuerin zugehen. Diese Adressen haben aber die Meldebehörden nicht, sie stehen auch in keinem Wählerverzeichnis und sind eigentlich nur über das Gericht zu erlangen. Der Betreuer müsste dann, wenn er korrekt vorgeht, eine Verständigung mit dem Betreuten über das Wahlrecht herbeiführen. Dazu ist er im Übrigen, meine Damen und Herren, auch nicht verpflichtet.

Also, was würde das helfen, heute diesen Ausschluss gänzlich aus dem Gesetz zu streichen? Ich glaube, das wäre wirklich eine Hürde, denn es wäre nicht sichergestellt, dass die Menschen, die wählen dürfen, auch rechtzeitig ihre Wahlunterlagen bekommen. An dieser Stelle möchte ich auch meinen Dank an die Betreuer, Betreuerinnen aussprechen und auch an die Angehörigen, die betreuen und eben auch bei solchen Dingen, bei dem Wahlrecht, Hilfestellung leisten, die den Willen der wahlberechtigten betroffenen Menschen aufnehmen und umsetzen helfen. Auch das ist nicht immer eine einfache Arbeit. An dieser Stelle einen herzlichen Dank an die

(Abg. Berg (SPD))

Menschen, die diese Entscheidungen zum Wohle der betroffenen Menschen umsetzen helfen.

(Beifall von den Regierungsfractionen.)

Ihr Gesetzentwurf kann nur vorläufig sein, weil das Bundesverfassungsgericht etwas mehr verlangt. Es muss anschließend von einem solchen Gesetzentwurf, wie Sie ihn hingelegt haben, wieder abgerückt werden. Dann ist ein Vertrauenstatbestand geschaffen, Menschen vielleicht ein Wahlrecht gegeben worden, das nachher wieder eingeschränkt werden muss, wieder unter einen Vorbehalt gestellt werden muss und das eben keinen Ausgleich zwischen der Freiheit der Wahl und einem wirklich inklusiven Wahlrecht gewährt. Menschen würden irritiert, würden schlimmstenfalls enttäuscht werden. Ich denke, mit einem solchen Gesetzentwurf würde das höchstpersönliche Wahlrecht, die Statik unserer Demokratie, zu einem Spielball eines falsch verstandenen Parlamentarismus gemacht. Deshalb sagen wir Nein.

Wir sagen ja zu unserem Gesetzentwurf, der ein inklusives Wahlrecht gewährt, und zwar jetzt und sofort. Dieses Wahlrecht kann von den betroffenen Personen ausgeübt werden. Es reicht aus, wenn die betroffene Person sagt, dass sie wählen will - das kann sie selbst tun, das kann sie durch eine Hilfsperson tun, das kann sie durch ihren Betreuer tun - und gegenüber der Gemeindevahlleitung erklärt: Ja, ich will wählen. Dann darf sie wählen, dann kann sie wählen, sie kann an allen Wahlen über den 26. Mai, über den 09. Juni hinaus ohne ein zusätzliches Verfahren teilnehmen. Das ist gut so. Deshalb bitte ich, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen!

(Beifall von den Regierungsfractionen.)

Präsident Toscani:

Die nächste Wortmeldung kommt von der AfD-Landtagsfraktion. - Ich erteile ihrem Vorsitzenden Josef Dörr das Wort.

Abg. Dörr (AfD):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Saarländerinnen und Saarländer! Ich werde zuerst ein paar Ausführungen zum Inhalt machen und dann ein paar Ausführungen zu dem Verfahren.

Menschen, für die ein Gericht eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet hat, sowie Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, sind bisher vom Wahlrecht ausgeschlossen. Diese 850 erwachsenen Saarländer - und das hat Frau Berg eben richtiggestellt - sind nur ein ganz kleiner Bruchteil unserer Behinderten. Wenn man hier Fragen stellt, stellt man also keine Fragen, was die Behinderten betrifft. Die Zahlen sind ja bekannt, wir haben fast eine viertel Million behinderte Menschen im Saarland,

davon fast 200.000 Schwerstbehinderte. Die sind überhaupt nicht davon betroffen. Es sind nur 850 Saarländer, die sich selbst in keiner Weise mehr vorstehen können und für die eine umfangliche Betreuung vorgesehen ist.

Diese Menschen können bisher nicht an den Wahlen teilnehmen und die sollen nun bei den Kommunalwahlen und bei den Europawahlen am 26. Mai mitwählen können. Dazu müssen sie allerdings einen Antrag stellen und Frau Berg hat es schon gesagt, dazu genügt es, wenn man sagt: Ich will wählen. Die Frage bei diesem Antrag ist dann, wer das macht. Macht das die Person selbst oder ist sie dazu auch nicht in der Lage und es muss dann der Betreuer machen? Gilt das dann, wenn er das für sie macht? Die andere Frage ist schon beantwortet worden, nämlich was mit denen ist, die per Gerichtsbeschluss dazu verurteilt worden sind, nicht wählen zu dürfen, also Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte und dergleichen. Die dürfen also nach wie vor nicht wählen, die sind davon ausgeschlossen.

Aber weiterhin dürfen natürlich auch junge Menschen bis zu 18 Jahren nicht wählen. Ich könnte mir einen Fall vorstellen, wo ein Abiturient mit dem Leistungsfach Politik - er ist am 27. Mai 2001 geboren, er ist also genau an diesem 26. Mai 2019 noch nicht 18 Jahre alt - trotz seiner Eins im Leistungsfach nicht wählen darf. Dagegen darf ein anderer Mensch wählen, der schwerstbehindert ist, der vielleicht am 26. Mai 2001 als Siebenmonatskind auf die Welt gekommen ist, also praktisch noch zwei Monate jünger ist als der andere. Der darf wählen, wenn er einen Antrag stellt. Da sieht man schon einmal, dass diese Geschichte in sich nicht ganz stimmig ist.

(Abg. Ries (SPD): Ihre Argumentation ist an sich nicht ganz stimmig. - Sprechen.)

Solche Dinge muss man den Leuten erklären können. Man braucht nur zu sagen, ich will wählen, und schon darf man wählen. Es gibt noch andere Dinge, die nicht alle können. Zum Beispiel kann auch nicht jeder Auto fahren, da braucht man einen Führerschein, und es kann nicht jeder jagen, da braucht man einen Jagdschein oder eine Jagdberechtigung. Da kann ich auch nicht hingehen und sagen, ich möchte gerne Auto fahren, und schon kann ich Auto fahren, weil alle anderen auch Auto fahren dürfen.

(Sprechen.)

Es sind halt bestimmte Voraussetzungen daran geknüpft und aus diesem Grunde ist das nicht ganz so einfach. Und wenn wir diese Frage inhaltlich aufmachen - wir haben ja keine Zeit, wir sind ja hineingezwängt worden, ein paar Wochen oder Tage vor der Wahl -, dann müssten wir auch wieder darüber nachdenken, wie es mit dem Wahlrecht für Kinder, mit dem Wahlrecht für Jugendliche aussieht. Hier sind schon Anträge gestellt worden für 16- bis 18-

(Abg. Dörr (AfD))

Jährige. Das ist dann auch ein Thema, das man im Zusammenhang - das sind ja auch Menschen, denke ich doch einmal - beraten müsste.

(Unruhe und Sprechen.)

Das Wahlrecht ist ein hart umkämpftes Recht. Man muss davon ausgehen, dass mit diesem Wahlrecht verantwortungsvoll umgegangen wird. Wenn alle Menschen unabhängig von ihrer geistigen Verfassung wählen können - ich kenne Menschen, die bedauernswert und arm dran sind, was ihre geistige Verfassung betrifft -, dann ist das unter Umständen eine Abwertung dieses kostbaren Wahlrechts.

(Sprechen.)

In diesem Zusammenhang - das ist schon angeführt worden - stellt sich natürlich die Frage nach dem Missbrauch. Ich meine damit etwas, was wir hier schon häufiger gehört haben: Alle Menschen sind gleich, alle Menschen sind gut. Aber es ist nun mal eine Tatsache, dass bei jeder Wahl, ob sie jetzt in Russland, in der Türkei, in Amerika oder wo auch immer stattfindet, spekuliert wird, ob es mit rechten Dingen zugegangen ist, ob die Wahlen gefälscht worden sind. Bei uns in Deutschland gibt es diese Diskussion auch. Das heißt also: So etwas existiert. Man muss zumindest darüber reden können. Es gibt natürlich Gesetze. Wir haben ein Strafgesetzbuch. Da wird man bestraft, wenn man Fälschungen macht und so weiter.

(Sprechen.)

Man kann es selbstverständlich nicht generell unterstellen, aber man muss zugeben, dass diese Möglichkeit besteht. Die Leute draußen sind unumwunden nicht so vorsichtig wie wir. Zu mir ist am Wochenende jemand an den Stand gekommen und hat gesagt: Jetzt haben die Betreuer zwei Stimmen.

Ich habe grundsätzliche Bedenken. Wir haben Jahrzehnte Zeit gehabt, das Wahlrecht entsprechend unseren Wünschen und Bedürfnissen zu ändern. Wir haben es nicht gemacht. Es ist schon erwähnt worden, dass die Regierung vor einem Jahr aufgefordert worden ist, etwas zu unternehmen, hat es aber dann unterlassen. Jetzt soll kurz vor Toresschluss im Hauruckverfahren ein Gesetz in Erster und Zweiter Lesung durchgepeitscht werden. Eine Sondersitzung eines Landtages soll nur in Ausnahmefällen stattfinden. Eine Erste und Zweite Lesung an einem Tag durchzuführen, ist aus gutem Grund eine Ausnahmelösung. Das sollte also nur ausnahmsweise geschehen.

(Zuruf des Abgeordneten Thul (SPD).)

Ich glaube nicht, dass heute der Tag und jetzt die Stunde der Ausnahme ist.

(Abg. Renner (SPD): Doch, natürlich.)

Ich sehe, meine Zeit läuft ab. Ich werde mich also kurz fassen.

(Lachen und Beifall von den Regierungsfraktionen.)

Beifall von der Regierungskoalition! Das muss man im Protokoll vermerken!

Was den Wahlmissbrauch betrifft, will ich kurz noch die Frankreichstrategie bemühen und zitiere: „Honi soit qui mal y pense.“ Für die, die mit ihrer Durchsetzung oder Umsetzung noch nicht ganz so weit sind, sage ich es auf Deutsch: Ein Schelm, der Böses dabei denkt.

(Abg. Renner (SPD): Was soll das jetzt heißen?)

Ansonsten haben wir in der AfD-Fraktion über die Angelegenheit gesprochen, beraten und sind zu der Auffassung gekommen, dass jeder Abgeordnete seinem eigenen Gewissen folgend abstimmen soll.

Um noch einmal zu zeigen, wie schwierig das Ganze ist: 400 Seiten vom Bundeswahlleiter zu den Rechtsgrundlagen für die Wahl des Europäischen Parlaments. Da greifen wir jetzt heute ein.

(Sprechen und Zurufe.)

Gut. - Danke schön.

Präsident Toscani:

Nächste Rednerin ist Frau Abgeordnete Ruth Meyer von der CDU-Landtagsfraktion.

Abg. Meyer (CDU):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Liebe Hörerinnen und Hörer! Es ist nicht mehr zu übersehen, wenn wir durch die Orte fahren: In weniger als vier Wochen ist Wahl im Saarland. Es findet nicht nur eine Wahl statt. Je nach Wohnort unserer Bürgerinnen und Bürger sind es bis zu sechs Wahlen. Das ist nicht nur eine Herausforderung für die Wählerinnen und Wähler. Es ist insbesondere eine Herausforderung für diejenigen, die diese Wahlen zu organisieren haben, seien es die Wahlleiterinnen und Wahlleiter auf Landes- oder Kreisebene oder in den Gemeinden. Die Ämter und Helfer haben eine große Aufgabe, die Konsistenz und die Rechtssicherheit dieser Wahlen umzusetzen. Die unterschiedlichen Wahlen beinhalten unterschiedliche Formvorschriften, Regularien und Fristen. Das ist eine spannende Sache. Ich durfte elf Jahre lang ein Hauptamt in einer Kreisverwaltung leiten. Ich weiß, dass die Spannung nicht nur bei den Parteien steigt, sondern auch bei den Personen, die sich um die Wahldurchführung kümmern. Das ist eine Zielgruppe, der wir heute einmal Danke sagen sollten.

(Beifall von den Regierungsfraktionen.)

(Abg. Meyer (CDU))

Vor einem knappen Jahr haben wir im saarländischen Landtag gefordert, dass behinderte Menschen, auch wenn sie unter vollständiger amtlicher Betreuung stehen, nicht pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen werden dürfen. Zu dieser Forderung stehen wir. In dieser Haltung haben uns zwischenzeitlich hochrichterliche Urteile bestätigt. Bis vorhin habe ich geglaubt, dass wir uns in dieser Haltung in diesem Hause auch im Wesentlichen einig sind. Die Gedankenwelt, die der Kollege Dörr eben geöffnet hat, lässt mich allerdings an der Urteilsfähigkeit einiger einzelner Gewählter zweifeln.

(Sprechen.)

Aber das soll uns jetzt nicht weiter berühren. Es geht um die Wahl in vier Wochen. Es ist nach unserer Auffassung richtig, keine vorschnellen Wahlrechtsänderungen vorzunehmen, wenn wir dieses inklusive Wahlrecht fordern. Die Gründe hierfür will ich noch einmal nennen. Meine Fraktion hielt und hält es immer noch für falsch, jetzt im Vorgriff auf erst seit Kurzem vorliegende Urteile und auch heute noch nicht vorliegende bundes- und europawahlrechtliche Regelungen zu reagieren und Realitäten zu verändern. Die Bundesländer, die das getan haben - Herr Georgi hat vorhin darauf hingewiesen -, werden aller Voraussicht nach ihr Kommunalwahlrecht erneut ändern müssen. Es ist nicht richtig zu meinen, dass sie die Lösung bereits gefunden hätten.

Unsere Fraktion hielt und hält es ebenso für falsch, die erforderliche Klarheit über die Frage, wer im laufenden Wahlzyklus wahlberechtigt und damit auch berechtigt ist, bei der Listenaufstellung mitzuwirken oder zu kandidieren, im laufenden Zyklus grundsätzlich zu verändern. Dieser Zyklus beginnt, wie die Venedig-Kommission sagt, etwa ein Jahr vor jeder Wahl.

Schließlich ist es unsere Überzeugung, dass die Wählerverzeichnisse der gleichzeitig stattfindenden Europa- und Kommunalwahlen möglichst nicht auseinanderfallen sollten. Genau dies wäre aber geschehen, wenn wir in den letzten zehn Monaten parlamentarisch gehandelt hätten. Dies hätte die Rechtssicherheit der bevorstehenden Wahlen gefährdet. Das wäre meines Erachtens übrigens auch der Fall, wenn wir dem Antrag der LINKEN folgen würden.

Deshalb ist und bleibt es richtig, ausschließlich nur das zu regeln, was die unterschiedlichen Wahlen am 26. Mai möglichst einheitlich hält und gleichzeitig den bestmöglichen Zugang für möglicherweise zu Unrecht ausgeschlossene Personen eröffnet. Dagmar Heib hat die entsprechende Übergangsregelung ausführlich vorgestellt. Ja, es ist nur eine Übergangsregelung, denn Wahlrecht ist aus unserer Sicht kein Antragsrecht. Sie ist aber eine salomoni-

sche und vor allen Dingen praktikable Regelung. Der Antrag ist schriftlich, aber ansonsten formlos. Deshalb stellt er auch keine Hürde dar, jedenfalls keine Hürde, die wir mit den Unterstützungen, die von den Wahlämtern geleistet werden, nicht nehmen könnten. Sie schafft Rechtssicherheit für die kommende Wahl und lässt uns gleichzeitig die notwendige Zeit, das aufzuarbeiten, was für eine endgültige Regelung noch zu klären ist.

Wir wissen nämlich noch recht wenig darüber, wie sich die Situation in unserem Land genau darstellt. Inwiefern wurden zum Beispiel bislang Betreuungen in allen Angelegenheiten ausgesprochen? Die erste Erkenntnis, die wir dazu gewonnen haben, ist, dass sie von Vormundschaftsgericht zu Vormundschaftsgericht unterschiedlich gehandhabt werden. Worauf gehen die aktuell circa 850 Wahlrechtsausschlüsse im Einzelnen zurück? Da sind auch Wachkomapatienten oder Demente darunter, die per Gerichtsbeschluss und sozusagen im Einzelentscheid, ähnlich wie das der Entwurf der LINKEN vorsieht, ausgeschlossen sind und bleiben. Diese sind von den jetzt vorliegenden Urteilen gar nicht betroffen. Wir wissen derzeit nicht: Wie viele sind die schon genannten psychisch kranken Straftäter oder vollständig amtlich Betreuten, die damit pauschal und zu Unrecht ausgeschlossen sind? - Wir müssen uns dann aber auch fragen, ob alle aus dieser letzten Gruppe tatsächlich ihren politischen Willen bilden können und in der Lage sind, selbst zu wählen, wie die Kollegin Berg dies eben dargestellt hat, oder eben nicht, und müssen dann festlegen, wie wir das formal abgrenzen wollen. Das ist die Frage, die sich auf bundes- und europarechtlicher Ebene ebenfalls stellt, das sollten wir dann auch möglichst einheitlich lösen.

Die LINKE glaubt, mit ihrem Antrag die Lösung hierfür bereits gefunden zu haben, nämlich allein mit richterlichen Einzelentscheidungen. Ich respektiere die Argumentation, allein sie überzeugt mich nicht. Wer meint, man müsste nur alle pauschalen Wahlrechtsausschlüsse im Kommunalwahlrecht streichen und wäre dann auf der sicheren Seite, unterliegt meinem Verständnis nach einem Irrglauben und gibt manchem Behinderten auch Steine statt Brot. Denn für die Personen, die nicht in der Lage sind, ihren politischen Willen zu äußern, müssen wir ja nach wie vor sicherstellen, dass nicht etwa Dritte sich anmaßen, dies unberechtigt in ihrem Namen zu tun.

Überdies haben Sie auch zu wenig Augenmerk auf die kurzfristige Umsetzbarkeit Ihrer Regelung und die Konsistenz zur Europawahl gelegt. Deshalb ist unser Credo nach wie vor: Sorgfalt geht vor Schnelligkeit. Daher ist der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Antrag ebenso weise wie der Beschluss, den das Bundesverfassungsgericht zum Europawahlrecht am 15. April gefasst hat. Aber weil ja auch in Ihrer Fraktion einige kluge Köpfe sitzen, bin ich

(Abg. Meyer (CDU))

mir sicher, dass auch Sie erkennen, dass wir mit diesem Kompromiss für diese Wahl die beste aller Lösungen gefunden haben.

(Zuruf des Abgeordneten Lafontaine (DIE LINKE).)

Deshalb bitte ich Sie herzlich: Gehen Sie in jeder Hinsicht sorgsam mit den berechtigten Interessen Schwerbehinderter um, tragen Sie unsere Übergangslösung mit und bringen Sie sich nach dem 26.05. für eine wirklich tragfähige Neuregelung ein! - Vielen Dank.

(Beifall bei den Regierungsfractionen.)

Präsident Toscani:

Es liegt eine weitere Wortmeldung vor, sie kommt von Dr. Magnus Jung, SPD-Landtagsfraktion.

Abg. Dr. Jung (SPD):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir bereits angeklungen ist, gab es im Innenausschuss durchaus Diskussionen zu diesem Thema, nicht darüber, welches das Ziel ist, sondern lediglich über die Frage, was der beste Weg zum Ziel sein könnte. Deshalb bin ich meiner Fraktion auch dankbar, dass ich heute Gelegenheit habe, das eine oder andere an Bauchweh an dieser Stelle zu artikulieren.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt den Landtag, wie ich denke, in zweifacher Weise in gewisse Schwierigkeiten. Das gilt zum einen formal. Wir müssen heute aufgrund von zwei Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes aus diesem Jahr in einer Sondersitzung ohne Anhörungsverfahren und ohne ausführliche Diskussion in den Fraktionen das Kommunalwahlgesetz ändern, um eine verfassungskonforme Kommunalwahl zu gewährleisten. Dabei hatte der Landtag - das ist schon angesprochen worden - bereits im Mai letzten Jahres beschlossen, die rechtlichen Regelungen zum Wahlausschluss von Menschen mit Behinderungen zu ändern. Die Landeswahlleitung hatte aber immer wieder unter Verweis auf verfassungsrechtliche Bedenken dringend davon abgeraten, dies noch vor der Kommunalwahl zu tun. Heute müssen wir feststellen: Immer wieder hat das Bundesverfassungsgericht anders entschieden, als von der Landeswahlleitung vorausgesagt wurde. Wir stecken heute in der Bredouille, weil wir diesem Rat vertraut haben.

Ich sehe auch inhaltliche Schwierigkeiten bei diesem Gesetz. Menschen, die bislang verfassungswidrig von der Wahl ausgeschlossen waren, erhalten mit diesem Gesetz per Antrag das Wahlrecht. Für mich ist aber das Wahlrecht auf Antrag nicht das gleiche Wahlrecht wie das, das wir alle gewohnheitsmäßig wahrnehmen.

(Lebhafter Beifall bei der LINKEN und Zuruf der Abgeordneten Schramm (DIE LINKE): Ganz genau!)

Das Antragsverfahren im EU-Wahlrecht bezieht sich ursprünglich nur auf die Frage, in welchem Land man in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden soll, nicht auf das Wahlrecht an sich. Das Bundesverfassungsgericht bedient sich dieser Krücke in seinem Urteilsspruch, um das Versäumnis des Bundesgesetzgebers auszugleichen. Das Saarländische Kommunalwahlgesetz kennt ein solches Antragsverfahren bislang nicht. Wir hängen uns jetzt allerdings sozusagen dran.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht bei der Frage heute nur um wenige Menschen im Land. Aber wenn es um das Wahlrecht geht, geht es auch um das Allerheiligste in der Demokratie. Das Wichtigste ist: Das Gesetz bietet allen, die wollen, die Möglichkeit, an der Wahl teilzunehmen. Menschen, die bislang einen Wahlausschluss hatten, müssen vielleicht eine zusätzliche Hürde nehmen. Das finde ich unnötig. Aber es ist wohl verfassungskonform, es so zu regeln. Deshalb und weil das Gesetz bis Ende des Jahres befristet ist kann ich der vorgeschlagenen Regelung heute auch zustimmen, in der Erwartung, dass wir - und das ist ja auch angekündigt worden - in diesem Jahr noch einmal ein neues Gesetz in dieser Sache beschließen. Ich hoffe, dass wir in Zukunft, was das Verfahren betrifft, nicht noch einmal in solche Situationen hineinkommen. - Vielen Dank.

(Beifall von der SPD und bei der LINKEN.)

Präsident Toscani:

Weitere Wortmeldungen sind nicht eingegangen. Ich schließe damit die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen Drucksache 16/817. Wer für die Annahme des Gesetzentwurfs Drucksache 16/817 in Erster Lesung ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Ich stelle fest, dass der Gesetzentwurf 16/817 in Erster Lesung mit Stimmenmehrheit angenommen ist. Zum Abstimmungsverhalten im Einzelnen: Zugestimmt haben die CDU-Landtagsfraktion und die SPD-Landtagsfraktion sowie der Abgeordnete Lutz Hecker. Dagegen gestimmt haben die Abgeordneten Josef Dörr und Rudolf Müller. Enthalten haben sich die Abgeordneten der DIE LINKE-Landtagsfraktion und die fraktionslose Abgeordnete.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der DIE LINKE-Landtagsfraktion Drucksache 16/818. Wer für die Annahme des Gesetzentwurfs Drucksache 16/818 in Erster Lesung unter gleichzeitiger Überweisung an den Ausschuss für Inneres und Sport ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. -

(Präsident Toscani)

Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Ich stelle fest, dass der Gesetzentwurf 16/818 in Erster Lesung mit Stimmenmehrheit abgelehnt ist. Zugestimmt haben die DIE LINKE-Landtagsfraktion und die fraktionslose Abgeordnete, dagegen gestimmt haben alle anderen Abgeordneten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in der heutigen Sitzung soll auch die Zweite Lesung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen Drucksache 16/817 durchgeführt werden. Nach unserer Geschäftsordnung dürfen die zur Verabschiedung einer Gesetzesvorlage erforderlichen Lesungen nicht in einer Sitzung und nicht am selben Tag stattfinden. Es gibt eine Ausnahme davon: Abweichungen von dieser Vorschrift kann der Landtag gemäß § 57 Abs. 1 Landtagsgesetz mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten im Einzelfall beschließen. Darüber stimmen wir jetzt auch ab.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, dass in der heutigen Sitzung die Zweite Lesung des Gesetzentwurfs durchgeführt wird, den bitte ich um ein Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Ich stelle fest, dass die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht ist und der Gesetzentwurf in der heutigen Sitzung in Zweiter Lesung beraten wird.

Ich eröffne die Aussprache. - Es gibt eine Wortmeldung. Dazu erteile ich dem Fraktionsvorsitzenden der AfD-Landtagsfraktion Josef Dörr das Wort.

Abg. Dörr (AfD):

Herr Präsident! Liebe Saarländerinnen und Saarländer. Ich habe eben nur eine kurze Redezeit gehabt. Wir haben immer nur 8 Minuten, da gibt es immer wichtige Dinge, die man nicht sagen kann. Das möchte ich jetzt kurz nachholen.

Zuerst einmal haben wir hier in diesem Hohen Hause, im saarländischen Landtag von Saarländerinnen und Saarländern direkt gewählte Abgeordnete. Die sind unserer Meinung nach unabhängig und niemandem verantwortlich außer ihrem eigenen Gewissen. Allerdings kommt es sehr häufig vor, dass eine Richtlinie aus Brüssel vorgestellt wird. Es wird uns gesagt, das kommt von Brüssel, der Bundestag hat schon zugestimmt, da müssen wir zustimmen. Dagegen wehre ich mich.

(Abg. Renner (SPD): Was hat Brüssel damit zu tun? - Abg. Ries (SPD): Das ist eine persönliche Erklärung.)

Dann haben wir sehr häufig auch den Fall, dass es heißt: In Berlin ist dem schon zugestimmt worden, es ist nur eine Formsache, dass ihr hier jetzt auch zustimmt. - Auch dagegen wehren wir uns. Und heute heißt es: Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat beschlossen.

(Abg. Georgi (DIE LINKE): „Und dagegen wehren wir uns“? - Weitere Zurufe.)

Und schon müssen wir alle automatisch springen. Wir springen aber nicht automatisch, wir überlegen uns unsere Sachen und nehmen unser Recht als frei gewählte Abgeordnete im saarländischen Landtag in Anspruch! Wir lassen uns von niemandem - von niemandem! - vorschreiben, wie wir abstimmen sollen.

(Zurufe der Abgeordneten Berg (SPD) und Pauluhn (SPD).)

Das Bundesverfassungsgericht ist ein Teil unserer Rechtsordnung. Wir haben Gewaltenteilung, und da ist das Bundesverfassungsgericht ein sehr wichtiges Organ, aber nicht unfehlbar. Selbst die heilige katholische Kirche war nicht unfehlbar, als sie gesagt hat, die Erde sei eine Scheibe. Auch das Bundesverfassungsgericht ist nicht unfehlbar. Deshalb haben wir die Gewaltenteilung. Wir haben die ausführende Gewalt, und hier sitzt die rechtsprechende Gewalt. Und die richterliche Gewalt kann unter keinen Umständen - -

(Abg. Berg (SPD): Hier ist nicht die rechtsprechende Gewalt.)

Die gesetzgebende Gewalt, Entschuldigung. - Auf keinen Fall kann das Bundesverfassungsgericht uns befehlen, was wir zu tun haben. Wir müssen die Zeit und die Gelegenheit haben, die Dinge, die uns vorgeschlagen werden, zu prüfen, um dann nach unserem Gewissen zu handeln. Das machen ich und mein Kollege Rolf Müller. Herr Lutz Hecker hat eben ja dafür gestimmt, der hat halt eben eine andere Ansicht. Das respektieren wir.

(Zuruf des Abgeordneten Pauluhn (SPD).)

Aber ich sage es noch einmal: Wir von der AfD-Fraktion lassen uns nichts vorschreiben, weder aus Brüssel noch aus Berlin noch aus Karlsruhe. Denn dann braucht man uns nicht. Dann sollte man die Kompetenzen so ändern, dass die gleich bestimmen können. Aber wenn wir angehört werden müssen und man unsere Stimme hören will,

(Abg. Berg (SPD): Jetzt reicht es aber! Es reicht!)

dann müssen wir auch die Freiheit haben, dafür zu stimmen, dagegen zu stimmen

(Abg. Renner (SPD): Wogegen denn?)

oder uns zu enthalten. Nein, Frau Berg, es reicht uns nicht! Wenn es Ihnen reicht - - Ich höre Ihnen lange zu.

(Abg. Berg (SPD): Wir sind verpflichtet, verfassungsrechtlich konforme Gesetze zu machen! Unglaublich!)

Was Sie hier über 10 oder 20 Minuten geredet haben, das habe ich mir auch angehört. Sie haben

(Abg. Dörr (AfD))

aber anscheinend nicht die Erziehung, dass Sie auch anderen Leuten zuhören können. - Herzlichen Dank.

(Abg. Scharf (CDU): Peinlich, peinlich! - Zuruf: Das ist wirklich unglaublich!)

Präsident Toscani:

Es sind keine weiteren Wortmeldungen eingegangen. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf, den Entwurf des Gesetzes über die Anwendung des Kommunalwahlgesetzes, Drucksache 16/817 - das ist der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen - in Zweiter und letzter Lesung. Wer für die Annahme des Gesetzentwurfes in Zweiter und letzter Lesung ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich der

Stimme? - Ich stelle fest, dass der Gesetzentwurf Drucksache 16/817 in Zweiter und letzter Lesung mit Stimmenmehrheit angenommen ist. Zugestimmt haben die Abgeordneten der CDU- und der SPD-Landtagsfraktion sowie der Abgeordnete Lutz Hecker, dagegen gestimmt haben die Abgeordneten Josef Dörr und Rudolf Müller, enthalten haben sich die Abgeordneten der DIE LINKE-Landtagsfraktion und die fraktionslose Abgeordnete.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind damit am Ende der Sitzung angelangt. Ich schließe die Sitzung und wünsche noch einen schönen Tag.